



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009-0

Nr. 1 / 99 31. März 1999

Redaktion:
H. Köhler

Studienordnung

für den Studiengang Chemieingenieurwesen
Studienrichtung Technische Chemie ohne Praxissemester
und den
Studiengang Chemieingenieurwesen
Studienrichtung Technische Chemie
mit integriertem Praxissemester
der Fachhochschule Aachen

Vom 6. Januar 1999

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen.

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Studienordnung

für den
Studiengang Chemieingenieurwesen
Studienrichtung Technische Chemie ohne Praxissemester
und den
Studiengang Chemieingenieurwesen
Studienrichtung Technische Chemie mit integriertem Praxissemester
der Fachhochschule Aachen
Vom 6. Januar 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192), hat die Fachhochschule Aachen die folgende Studienordnung erlassen:

Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Studienordnung davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen wie Prüferin, Beisitzerin, Kandidatin usw. jeweils in der männlichen und in der weiblichen Form aufzuführen; es versteht sich von selbst, dass alle Funktionsbezeichnungen an der Fachhochschule sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form verwandt werden können.

Inhaltsübersicht

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Studienziele	3
3. Qualifikation (§ 44 FHG), Einstufungsprüfung und Grundpraktikum	4
4. Studiendauer	4
5. Aufbau des Studiums	4
6. Fachprüfungen und Leistungsnachweise	5
7. Diplomarbeit, Kolloquium und Gesamtnote	7
8. Übergang von anderen Fachhochschulen und Zweitstudium	8
9. Studienberatung	8
10. Inkrafttreten, Übergangsregelung	8
Anlage 1	9
Anlage 2	11
Anlage 3	12

1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung sind:

- 1.1 Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192).
- 1.2 Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemieingenieurwesen, Studienrichtung Technische Chemie an der Fachhochschule Aachen (DPO-Chemieingenieurwesen /Technische Chemie) vom 24. August 1995 (GABl. NW.2 1997 S. 720)

2. Studienziele

- 2.1 Im Studiengang Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Aachen wird am Studienort Aachen die Studienrichtung Technische Chemie geführt; in dieser Studienrichtung ist ein Studium mit den Studienschwerpunkten Chemische Prozess- und Umweltechnologie, Kunststofftechnologie und Chemische Verfahrenstechnik möglich.
- 2.2 Der Fachbereich Chemieingenieurwesen bildet Studierende im Rahmen eines praxisorientierten Studiums auf wissenschaftlicher Grundlage zum Chemieingenieur aus. Dieser soll befähigt sein, verantwortliche Tätigkeiten im Rahmen der betrieblichen Produktion, der Verfahrensentwicklung, der Anwendungstechnik, aber auch des Qualitätsmanagements, der anwendungsbezogenen Forschung und des Umweltschutzes auszuüben.
- 2.3 Das Studium des Chemieingenieurwesens wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen. Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Hochschulgrad "Diplomingenieur (FH)"

bzw. "Diplom-Ingenieurin (FH)" (Kurzform: Dipl.-Ing. (FH) verliehen.

3. Qualifikation (§ 44 FHG), Einstufungsprüfung und Grundpraktikum

3.1 Zugangsvoraussetzungen:

Die Qualifikation im Sinne des § 44 FHG erbringt der Studienbewerber, der einen der folgenden Abschlüsse nachweist:

- Abschluss Fachoberschule Technik
- Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) der gymnasialen Oberstufe und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder ein einjähriges gelenktes Praktikum
- oder Abschluss der Zweijährigen höheren Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung und eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einschlägiges einjähriges gelenktes Praktikum, jeweils im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung,

sowie ggf. ein Grundpraktikum von 13 Wochen.

Ein Grundpraktikum von 13 Wochen wird als weitere Voraussetzung der Einschreibung bei Vorlage folgender Abschlüsse gefordert:

- Allgemeine Hochschulreife (Abitur)
- Fachoberschule anderen Typs
- Zeugnis der Fachhochschulreife der Nichtschülerprüfung
- Sonstiges Zeugnis der Fachhochschulreife des Landes Nordrhein-Westfalen
- Sonstiges vom Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW anerkanntes Zeugnis der Fachhochschulreife.

3.2 Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Nr. 3.1 können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 FHG zu einer Einstufungsprüfung und aufgrund dieser zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zugelassen werden.

3.3 Das Grundpraktikum soll Praktikanten mit Fragen der Betriebsorganisation und des Arbeitsablaufes industrieller Be- und Verarbeitungsweisen bei der Herstellung von Produkten und/oder mit den Grundlagen der Labortechnik vertraut machen.

Vor der Aufnahme des Studiums müssen mindestens acht Wochen des Grundpraktikums absolviert sein.

Auf das Grundpraktikum werden Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung, einer einschlägigen Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung in Klasse 11 der Fachoberschule oder einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Zugangsberechtigung dienenden Jahrspraktikums ganz oder teilweise angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet die Fachhochschule durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid von einer anderen Fachhochschule über die Anrechnung kann nicht zum Nachteil der Bewerber geändert werden.

3.4 Die Feststellung der Gleichwertigkeit von anderen Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife regelt das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung.

4. Studiendauer

4.1 Das Studium im Studiengang Chemieingenieurwesen dauert in der Regel sieben Semester einschließlich Diplomarbeit und Kolloquium. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit dreieinhalb Jahre. Die Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters ausgegeben.

4.2 Das Studium im Studiengang Chemieingenieurwesen mit Praxissemester dauert in der Regel acht Semester einschließlich Diplomarbeit und Kolloquium. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit vier Jahre.

Im Falle des Studienganges mit Praxissemester sorgt der Fachbereich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Bereitstellung geeigneter Plätze und für eine angemessene Betreuung (§ 23 Abs. 1 Satz 3 DPO).

4.3 Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit (Zeitraum von der Themenstellung bis zur Abgabe) beträgt höchstens drei, bei einem empirischen oder mathematischen Thema höchstens vier Monate (§ 27 (2) DPO).

Das Kolloquium soll innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden (siehe auch Nummer 7).

5. Aufbau des Studiums

5.1 Das Studium im Studiengang Chemieingenieurwesen kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

5.2 Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Das Studium wird mit

der Diplomprüfung abgeschlossen. Der Diplomprüfung geht die Vordiplomprüfung voraus. Die Vordiplomprüfung besteht aus den Leistungsnachweisen und Fachprüfungen des Grundstudiums. Die Diplomprüfung besteht aus den Leistungsnachweisen und Fachprüfungen des Hauptstudiums, der Diplomarbeit und dem Kolloquium. Das Grundstudium ist für die Studienschwerpunkte gleich. Im Hauptstudium werden die für die jeweiligen Studienschwerpunkte spezifischen Pflicht- und Wahlpflichtfächer angeboten. Der Studienplan (s. Anlage) weist die für die jeweiligen Studienschwerpunkte erforderlichen Fächer (Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer) in zeitlicher Abfolge aus. Er ist gleichzeitig eine Empfehlung für den Aufbau des Studiums.

5.3 Für den Studiengang mit integriertem Praxissemester soll dieses im fünften Semester durchgeführt werden. Für diesen Studiengang finden das Praxissemester begleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden zusätzlich statt.

5.4 Studierenden wird empfohlen, neben Pflicht- und Wahlpflichtfächern auch zusätzliche Fächer in einem Umfang von ca. 12 Semesterwochenstunden zu belegen, die zur Ergänzung und Vertiefung des Allgemein- und Fachwissens dienen. Der Fachbereich bietet je nach Bedarf und Möglichkeit entsprechende Lehrveranstaltungen an. Die Fächer können aus dem vom Fachbereich bereitgestellten Angebot an Pflichtfächern anderer Studienschwerpunkte und Wahlpflichtfächern, angebotenen außerfachlichen Lehrveranstaltungen oder aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge der Fachhochschule Aachen ausgewählt werden.

Für ausländische Studierende wird das Fach Deutsch als Fremdsprache angeboten. Näheres regelt die Sprachprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen.

5.5 Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Praktika, Praktika mit begleitendem Seminar und Studienkollektiven angeboten.

5.6 Lehrveranstaltungen, die in Laboratorien durchgeführt werden, werden als Praktikum oder als Praktikum mit begleitendem Seminar angeboten, deren Abschluss durch einen Teilnahmechein gekennzeichnet ist. Sie geben Gelegenheit, das in Vorlesungen und Übungen Erlernte praktisch anzuwenden. Dazu werden experimentelle Aufgaben selbständig durchgeführt, dokumentiert und kritisch ausgewertet. Das Lernziel wird in Fachgesprächen erläutert. Sofern das Praktikum mit begleitendem Seminar angeboten wird, ist die Teilnahme am Seminar verpflichtend.

6. Fachprüfungen und Leistungsnachweise

6.1 Diplomprüfungsordnung

Für alle Prüfungsangelegenheiten ist die Diplomprüfungsordnung Chemieingenieurwesen / Technische Chemie der Fachhochschule Aachen vom 24.08.1995 (GABl. NW. 2 1997 S. 720) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend und verbindlich.

6.2 Fachprüfungen, Leistungsnachweise

Zur Überprüfung, ob ein Studierender Stoff und Methode eines Faches in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann, werden Fachprüfungen durchgeführt. Zur Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen dienen Leistungsnachweise.

6.3 Fachprüfungen des Grundstudiums, Leistungsnachweise des Grundstudiums

6.3.1 Fachprüfungen

Fächer des Grundstudiums in der Studienrichtung Technische Chemie, die mit einer Fachprüfung abschließen, sind:

1. Mathematik
2. Physik
3. Anorganische Chemie
4. Analytische Chemie
5. Organische Chemie
6. Physikalische Chemie

Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen in den Fächern Physik, Anorganische Chemie, Analytische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie ist die Teilnahme am Praktikum im gleichen Fach.

6.3.2 Leistungsnachweise

Fächer des Grundstudiums in der Studienrichtung Technische Chemie, die mit einem Leistungsnachweis abschließen, sind:

1. Sicherheit
2. Apparate- und Werkstoffkunde
3. Elektronische Datenverarbeitung

Der Leistungsnachweis Sicherheit ist Zulassungsvoraussetzung für alle Praktika des Studiengangs Chemieingenieurwesen und muss als Blockveranstaltung bis sieben Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen werden.

6.3.3 Vordiplom

Das Vordiplom gilt als bestanden, wenn alle Fachprüfungen aus 6.3.1 und alle Leistungsnachweise aus 6.3.2 erfolgreich abgeschlossen sind.

Nach bestandener Prüfung stellt die Fachhochschule ein Vordiplomzeugnis aus.

6.3.4 Praktika des Hauptstudiums

Für die Teilnahme am Praktikum Physikalische Chemie 2 ist das Praktikum Physikalische Chemie 1, für das Praktikum Organische Chemie 2 das Praktikum Organische Chemie 1 Voraussetzung.

Zu den Praktika des fünften und sechsten Semesters ist das bestandene Vordiplom Voraussetzung. Die dazu nötigen Prüfungen können noch in der Prüfungsperiode vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgelegt werden. In besonderen Härtefällen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss über die Teilnahme an bestimmten Praktika.

6.4 Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise des Hauptstudiums

6.4.1 Zulassung zu Fachprüfungen, Leistungsnachweisen und Praktika im Hauptstudium

Das Vordiplom ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Fachprüfungen des Hauptstudiums. Abweichend hiervon kann zu Fachprüfungen des 4. Studienseesters im Hauptstudium zugelassen werden, wer höchstens eine Fachprüfung und einen Leistungsnachweis des Grundstudiums nicht erbracht hat (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 DPO).

6.4.2 Fachprüfungen

Fächer des Hauptstudiums in der Studienrichtung Technische Chemie für alle Studienschwerpunkte, die mit einer Fachprüfung abschließen, sind:

1. Organische Chemie
2. Physikalische Chemie
3. Grundoperationen der Chemischen Verfahrenstechnik

Abhängig vom Studienschwerpunkt sind zusätzlich folgende Fachprüfungen abzulegen:

- im Studienschwerpunkt Kunststofftechnologie:
 1. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
 2. Makromolekulare Chemie
 3. Kunststofftechnologie
 4. Chemische Reaktionstechnik [B]

- im Studienschwerpunkt Chemische Verfahrenstechnik:

1. Automatisierungstechnik
2. Anlagentechnik
3. Anlagenplanung
4. Chemische Reaktionstechnik [B]

- im Studienschwerpunkt Chemische Prozess- und Umwelttechnologie:

1. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
2. Chemische Reaktionstechnik [A]
3. Chemische Umwelttechnik
4. Chemische Umweltanalytik

Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen in den Fächern Organische Chemie, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Grundoperationen der Chemischen Verfahrenstechnik, Makromolekulare Chemie, Kunststofftechnologie, Automatisierungstechnik, Chemische Reaktionstechnik [A], Chemische Umwelttechnik, Chemische Umweltanalytik ist die Teilnahme am Praktikum im gleichen Fach.

Für die Fachprüfungen in den Fächern Physikalische Chemie und Anlagentechnik sind unbenotete Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Zulassungsvoraussetzungen im gleichen Fach.

6.4.3 Leistungsnachweise

Fächer des Hauptstudiums in der Studienrichtung Technische Chemie für alle Studienschwerpunkte, die mit einem Leistungsnachweis abschließen, sind:

1. Strömungs- und Wärmelehre
2. betriebliche Kostenrechnung
3. Physikalisch Chemisches Praktikum mit Seminar

Abhängig vom Studienschwerpunkt sind zusätzlich folgende Leistungsnachweise abzulegen:

- im Studienschwerpunkt Kunststofftechnologie:
 1. Organisch-chemische Analysetechnik
 2. zwei Wahlpflichtfächer (s. Anlage)
- im Studienschwerpunkt Chemische Verfahrenstechnik:
 1. Prozessleittechnik
 2. Physikalisch-chemische Analysetechnik
 3. zwei Wahlpflichtfächer (s. Anlage)

- im Studienschwerpunkt Chemische Prozess- und Umwelttechnologie:
 1. Physikalisch-chemische Analystechnik
 2. zwei Wahlpflichtfächer (s. Anlage)
- 6.5 Freiversuch
- Legt ein Studierender innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem nach der Studienordnung vorgesehenen Zeitpunkt (s. Anlage) eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht diese Fachprüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen. Bei Teilnahme an einem Freiversuch vor dem vorgesehenen Zeitpunkt ist dies aus organisatorischen Gründen bei der Prüfungsanmeldung ausdrücklich anzugeben. Zur Verbesserung einer bestandenen Fachprüfung muss der Studierende an der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung teilnehmen. Das bessere Prüfungsergebnis wird der Berechnung der Gesamtnote zugrundegelegt. Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung (§ 8a DPO).
- 6.6 Prüfungsform
- Die Prüfungsform in Fachprüfungen ist eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung. Für Leistungsnachweise ist die Prüfungsform eine Klausurarbeit, eine mündliche Prüfung, eine Ausarbeitung oder ein Referat. Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den Prüfern für jeden Prüfungszeitraum die jeweilige Prüfungsform für alle Kandidaten einheitlich und verbindlich fest.
- 6.7 Zusatzfächer, Wahlfächer
- Studierende können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn der Kandidat aus den Wahlpflichtfächern mehr auswählt, als nach Anzahl und Umfang erforderlich ist. In diesen Fällen gelten die zuerst abgelegten Prüfungen, es sei denn, dass er vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.
- 6.8 Durchführung von Prüfungen, Prüfungsorganisation
- Für jedes Prüfungsfach werden zwei Prüfungstermine je Semester angeboten. Die Prüfungstermine liegen jeweils zu Beginn und Ende der Vorlesungszeit eines Semesters. Aus organisatorischen Gründen ist zu den Terminen Ende Wintersemester und Anfang Sommersemester nur die Teilnahme an einem der beiden Prüfungstermine möglich (entweder-oder). Der Studienplan (Anlage) emp-

fehlt, nach welchem Semester im jeweiligen Studienfach eine Fachprüfung oder ein Leistungsnachweis erbracht werden sollte.

Der Prüfungsausschuss regelt nach Rücksprache mit dem Dekan und im Benehmen mit den Prüfern die organisatorische Durchführung aller Fachprüfungen und Leistungsnachweise (einschl. Festlegung von Zeit, Ort und Dauer der Prüfung, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Einsicht in die Prüfungsunterlagen).

Für die Teilnahme an Fachprüfungen und Leistungsnachweisen ist eine fristgemäße Anmeldung erforderlich. Die Anmeldefrist wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Bei Fristversäumnis erlischt der Anspruch auf Teilnahme. In der Prüfung hat sich der Studierende auf Verlangen der Prüfer durch einen gültigen Ausweis zu legitimieren.

Bei nicht fristgemäßer Abmeldung und Nichterscheinen zu einer Prüfung gilt diese als nicht bestanden.

6.9 Veranstaltungskommentare

Der Fachbereich erstellt Veranstaltungskommentare, die Auskunft geben über Ziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen. Weiter geben sie eine inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Letzteres ist bindender Bestandteil dieser Studienordnung (Anlage).

7. Diplomarbeit, Kolloquium und Gesamtnote

7.1 Die Diplomprüfung im Studiengang Chemieingenieurwesen besteht aus Fachprüfungen des Hauptstudiums, die studienbegleitend durchgeführt werden, der Diplomarbeit und dem Kolloquium.

7.2 Die Diplomarbeit wird im Studiengang ohne Praxissemester in der Regel gegen Ende des sechsten Studiensemesters, im Studiengang mit Praxissemester in der Regel gegen Ende des siebten Studiensemesters ausgegeben.

Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Tätigkeitsfeld des Chemieingenieurs auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden in vorgegebener Zeit selbstständig zu erarbeiten und das Ergebnis knapp und verständlich darzustellen. Die Diplomarbeit kann von jedem an der Hochschule hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Professor oder mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten (§ 25 Abs. 2 DPO) betreut werden, sofern sie innerhalb der vorangegangenen drei Semester Lehrveranstaltungen in einem Fachgebiet abgehalten haben, dass vom Thema der Abschlussarbeit wesentlich berührt wird.

Die Zulassung zur Diplomarbeit regelt § 26 DPO.

- 7.3 Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Diplomarbeit besitzt, die Ergebnisse selbständig begründen und das entsprechende Wissen anwenden kann.

Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt auf Antrag an den Prüfungsausschussvorsitzenden, wenn der Kandidat alle Fachprüfungen und alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist (§ 28 Abs. 2 DPO).

Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.

- 7.4 Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus den Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums sowie der Diplomarbeit und des Kolloquiums gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrundegelegt:

Diplomarbeit einschließlich Kolloquium:	25 %
Fachprüfungen:	75 %

Die Note für die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium wird gebildet aus der Note der Diplomarbeit zu 80 % und der des Kolloquiums zu 20 %.

- 7.5 Nach bestandener Prüfung stellt die Fachhochschule ein Zeugnis über das Studien- und Prüfungsergebnis sowie eine Diplommurkunde aus. Das Diplomzeugnis enthält einen Hinweis auf das Vordiplomzeugnis.
- 7.6 Bei Abbruch des Studiums stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Bescheinigung über den Leistungsstand aus.

8. Übergang von anderen Fachhochschulen und Zweitstudium

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Fachdozenten gemäß § 8 DPO.

Im übrigen entscheidet der Dekan in Fragen, die den Übergang von anderen Hochschulen oder ein Zweitstudium betreffen.

9. Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Ferner stehen zur Studienberatung die entsprechenden Vertreter der Studentenschaft zur Verfügung.

Die Fachberatung im Studiengang Chemieingenieurwesen ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Professoren, die das jeweilige Fach vertreten, sowie durch die zentrale Studienberatung des Fachbereichs.

Die Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Studienschwerpunkte des Studiengangs.

Darüber hinaus wird durch den Fachbereich ein Tutorenprogramm zur Betreuung der Studierenden des ersten Semesters durchgeführt.

10. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft und wird in den "FH-Mitteilungen" veröffentlicht. Die bisherige Studienordnung tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft. Satz 5 bleibt hiervon unberührt.

Diese Studienordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben.

Studierende, die vor dem 1. September 1995 mit dem Studium begonnen haben, können ihr Studium bis zum 31. August 1999 nach der bisherigen Studienordnung führen und beenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemieingenieurwesen vom 18.06.1998 und des Senats vom 22.10.1998 sowie der Genehmigung des Rektors vom 06.01.1999.

Aachen, den 6. Januar 1999

Der Rektor der
Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer

Anlagen 1 – 3

Anlage 1 zur Studienordnung

Studienplan

Studiengang: Chemieingenieurwesen
 Chemieingenieurwesen mit integriertem Praxissemester
 Studienrichtung: Technische Chemie
 Studienschwerpunkte: Chemische Prozess- und Umwelttechnologie
 Kunststofftechnologie
 Chemische Verfahrenstechnik

Grundstudium	Semesterwochenstunden in den Studiensemestern									Prüfungsleistungen	
	Sem. SWS	1. V Ü P	2. V Ü P	3. V Ü P	4. V Ü P	(5.) V Ü P	5. (6.) V Ü P	6. (7.) V Ü P	7. (8.) V Ü P	FP Sem.	LN Sem.
Studienfächer											
Mathematik	13	4 3 -	3 3 -							2	
Physik	11	4 2 -	2 1 2							2	
Anorganische Chemie	16	3 1 4	3 1 -	3 1 -						3	1*
Analytische Chemie	12	2 2 -	1 1 6							2	
Organische Chemie	10		3 1 -	1 1 4						3	
Physikalische Chemie	9		2 1 -	2 2 2						3	
Apparate- und Werkstoffkunde	5	3 2 -									1
Elektronische Datenverarbeitung	4			2 2 -							3
Außerfachl. Lehrveranstaltungen	4			< 4 >							
Σ Grundstudium	80+4	30	30	20+4						6	3

* Leistungsnachweis Sicherheit

Studienplan

Studiengang: Chemieingenieurwesen
 Studienrichtung: Technische Chemie
 Studienschwerpunkt: Chemische Prozess- und Umwelttechnologie

Hauptstudium	Semesterwochenstunden in den Studiensemestern									Prüfungsleistungen		
	Sem. SWS	1. V Ü P	2. V Ü P	3. V Ü P	4. V Ü P	(5.) V Ü P	5. (6.) V Ü P	6. (7.) V Ü P	7. (8.) V Ü P	FP Sem.	LN Sem.	
Studienfächer												
Organische Chemie	10				2 1 4	Praxissemester *			Anfertigung der Diplomarbeit	4	4**	
Physikalische Chemie	9				2 1 3					4	4	
Strömungs- und Wärmelehre	4				2 2 -						4	
Betriebliche Kostenrechnung	4				2 2 -							
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	7			2 1 -	2 2 -		-- 3				5 (6)	
Grundoperationen der Chemischen Verfahrenstechnik	14			2 1 -			3 2 -	3 2 4			6 (7)	
Chemische Reaktionstechnik	11						2 2 2	3 2 -			6 (7)	
Chemische Umwelttechnik	9						3 1 -	2 1 2			6 (7)	
Chemische Umweltanalytik	8						2 - 1	2 1 2			6 (7)	
Physikal.-chem. Analytentechnik	6						2 1 3					5 (6)
Wahlpflichtfächer	6				z.B.		2 1 -	2 - 1				5/6(7)
Außerfachl. Lehrveranstaltungen	8				< 4 >		< 4 >					
Σ Hauptstudium	88+8			6	25+4		30	27+4		7	6	
Σ Grundstudium	80+4	30	30	20+4						6	3	
Σ Haupt- und Grundstudium	180	30	30	30	29		30	31		13	9	

Lehrveranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum bzw. Praktikum mit begleitendem Seminar
 Prüfungen: FP = Fachprüfung, LN = Leistungsnachweis (** Leistungsnachweis im Praktikum)

Studienpläne bei Aufnahme des Studiums ab WS 1995/96

* und () gilt nur für den Studiengang mit Praxissemester

Studienplan

Studiengang: Chemieingenieurwesen
 Studienrichtung: Technische Chemie
 Studienschwerpunkt: Kunststofftechnologie

Hauptstudium	Semesterwochenstunden in den Studiensemestern									Prüfungsleistungen		
	Sem. SWS	1. V Ü P	2. V Ü P	3. V Ü P	4. V Ü P	(5.) V Ü P	5. (6.) V Ü P	6. (7.) V Ü P	7. (8.) V Ü P	FP Sem.	LN Sem.	
Organische Chemie	10			2 1 –	2 1 4	Praxissemester *			Anfertigung der Diplomarbeit	4		
Physikalische Chemie	9			2 1 –	2 1 3					4	4**	
Strömungs- und Wärmelehre	4				2 2 –						4	
Betriebliche Kostenrechnung	4				2 2 –						4	
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	7				2 2 –			-- 3			5 (6)	
Grundoperationen der Chemischen Verfahrenstechnik	14							3 2 –		3 2 4	6 (7)	
Makromolekulare Chemie	11							2 1 1		3 1 3	6 (7)	
Kunststofftechnologie	11							2 1 1		3 1 3	6 (7)	
Chemische Reaktionstechnik	6							2 2 –		1 1 –	6 (7)	
Organisch-chem. Analysetechnik	7							3 2 2				5 (6)
Wahlpflichtfächer	6				z.B.			2 1 –		2 – 1		5/6(7)
Außerfachl. Lehrveranstaltungen	6				< 4 >					< 4 >		
Σ Hauptstudium	89+8			6	25+4		30	28+4		7	6	
Σ Grundstudium	80+4	30	30	20+4						6	3	
Σ Haupt- und Grundstudium	181	30	30	30	29		30	32		13	9	

Lehrveranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum bzw. Praktikum mit begleitendem Seminar
 Prüfungen: FP = Fachprüfung, LN = Leistungsnachweis (** Leistungsnachweis im Praktikum)

Studienplan

Studiengang: Chemieingenieurwesen
 Studienrichtung: Technische Chemie
 Studienschwerpunkt: Chemische Verfahrenstechnik

Hauptstudium	Semesterwochenstunden in den Studiensemestern									Prüfungsleistungen		
	Sem. SWS	1. V Ü P	2. V Ü P	3. V Ü P	4. V Ü P	(5.) V Ü P	5. (6.) V Ü P	6. (7.) V Ü P	7. (8.) Ü P	FP Sem.	LN Sem.	
Organische Chemie	10			2 1 –	2 1 4	Praxissemester *			Anfertigung der Diplomarbeit	4		
Physikalische Chemie	9			2 1 –	2 1 3					4	4**	
Strömungs- und Wärmelehre	4				2 2 –						4	
Betriebliche Kostenrechnung	4				2 2 –						4	
Automatisierungstechnik	9				2 2 –			1 1 3			5 (6)	
Prozessleittechnik	3									1 – 2		6 (7)
Grundoperationen der Chemischen Verfahrenstechnik	14							3 2 –		3 2 4	6 (7)	
Anlagentechnik	13							3 2 –		3 1 4	6 (7)	6(7)**
Anlagenplanung	6							1 2 –		2 1 –	6 (7)	
Chemische Reaktionstechnik	6							2 2 –		1 1 –	6 (7)	
Physikal.-chem. Analysetechnik	5							2 1 2				5 (6)
Wahlpflichtfächer	6				z.B.			2 1 –		2 – 1		5/6(7)
Außerfachl. Lehrveranstaltungen	6				< 4 >			< 4 >				
Σ Hauptstudium	89+8			6	25+4		30	28+4		7	8	
Σ Grundstudium	80+4	30	30	20+4						6	3	
Σ Haupt- und Grundstudium	181	30	30	30	29		30	32		13	11	

Lehrveranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum bzw. Praktikum mit begleitendem Seminar
 Prüfungen: FP = Fachprüfung, LN = Leistungsnachweis (** Leistungsnachweis im Praktikum)

Anlage 2 zur Studienordnung

Fächerkatalog Wahlpflichtfächer <ul style="list-style-type: none">• Ausgewählte Kapitel der Chemischen Verfahrenstechnik• Seminar Prozessleittechnik• Ausgewählte Kapitel der Prozesstechnologie• Technische Reaktionsführung• Physikalisch-Chemisches Seminar• Umwelttechnisches Seminar• Makromolekulares Seminar• Biotechnologie• Spezielle Organische Chemie• Spezielle Makromolekulare Chemie	Fächerkatalog Außerfachliche Lehrveranstaltungen <ul style="list-style-type: none">• Technisches Englisch• Technisches Zeichnen• Biologische Grundlagen• Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure• Energie und Umwelt• Technik, Mensch und Umwelt• Methodik des Studierens• Umwelt- und Gefahrstoffrecht in der betrieblichen Praxis• Grundlagen des Umweltschutzmanagements
--	--

Anlage 3 zur Studienordnung

Freiversuch

Die Fachprüfungen des Hauptstudiums und der Regeltermin für die Ablegung der Fachprüfungen beim Studiengang ohne Praxissemester sind

- im Studienschwerpunkt Chemische Reaktions- und Umwelttechnologie:
 - Organische Chemie Ende des 4. Semesters
 - Physikalische Chemie Ende des 4. Semesters
 - Grundoperationen der Chemischen Verfahrenstechnik Anfang des 7. Semesters
 - Mess-, Steuer- und Regelungstechnik Anfang des 6. Semesters
 - Chemische Reaktionstechnik Anfang des 7. Semesters
 - Chemische Umwelttechnik Ende des 6. Semesters
 - Chemische Umweltanalytik Ende des 6. Semesters
- im Studienschwerpunkt Kunststofftechnologie:
 - Organische Chemie Ende des 4. Semesters
 - Physikalische Chemie Ende des 4. Semesters
 - Grundoperationen der Chemischen Verfahrenstechnik Anfang des 7. Semesters
 - Mess-, Steuer- und Regelungstechnik Anfang des 6. Semesters
 - Makromolekulare Chemie Ende des 6. Semesters
 - Kunststofftechnologie Ende des 6. Semesters
 - Chemische Reaktionstechnik Anfang des 7. Semesters
- im Studienschwerpunkt Chemische Verfahrenstechnik:
 - Organische Chemie Ende des 4. Semesters
 - Physikalische Chemie Ende des 4. Semesters
 - Grundoperationen der Chemischen Verfahrenstechnik Anfang des 7. Semesters
 - Automatisierungstechnik Anfang des 6. Semesters
 - Anlagentechnik Ende des 6. Semesters
 - Anlagenplanung Ende des 6. Semesters
 - Chemische Reaktionstechnik Anfang des 7. Semesters

Die Fachprüfungen des Hauptstudiums und der Regeltermin für die Ablegung der Fachprüfungen beim Studiengang mit Praxissemester sind

- im Studienschwerpunkt Chemische Reaktions- und Umwelttechnologie:
 - Organische Chemie Ende des 4. Semesters
 - Physikalische Chemie Ende des 4. Semesters
 - Grundoperationen der Chemischen Verfahrenstechnik Anfang des 8. Semesters
 - Mess-, Steuer- und Regelungstechnik Ende des 6. Semesters
 - Chemische Reaktionstechnik Anfang des 8. Semesters
 - Chemische Umwelttechnik Anfang des 8. Semesters
 - Chemische Umweltanalytik Anfang des 8. Semesters
- im Studienschwerpunkt Kunststofftechnologie:
 - Organische Chemie Ende des 4. Semesters
 - Physikalische Chemie Ende des 4. Semesters
 - Grundoperationen der Chemischen Verfahrenstechnik Anfang des 8. Semesters
 - Mess-, Steuer- und Regelungstechnik Ende des 6. Semesters
 - Makromolekulare Chemie Anfang des 8. Semesters
 - Kunststofftechnologie Anfang des 8. Semesters
 - Chemische Reaktionstechnik Anfang des 8. Semesters
- im Studienschwerpunkt Chemische Verfahrenstechnik:
 - Organische Chemie Ende des 4. Semesters
 - Physikalische Chemie Ende des 4. Semesters
 - Grundoperationen der Chemischen Verfahrenstechnik Anfang des 8. Semesters
 - Automatisierungstechnik Ende des 6. Semesters
 - Anlagentechnik Anfang des 8. Semesters
 - Anlagenplanung Anfang des 8. Semesters
 - Chemische Reaktionstechnik Anfang des 8. Semesters